

# RS OGH 1989/7/13 8Ob37/88, 5Ob201/98i, 6Ob47/11x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1989

## Norm

ABGB §837 B

ABGB §1043

## Rechtssatz

Die bereicherungsrechtliche Vorschrift des § 1043 ABGB gewährt nämlich dem zur Abwehr einer gemeinsamen Gefahr sein Vermögen Aufopfernden einen Ausgleichsanspruch, weil seine Vermögenswerte ohne rechtfertigenden Grund einem Dritten zugute gekommen sind.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 37/88

Entscheidungstext OGH 13.07.1989 8 Ob 37/88

- 5 Ob 201/98i

Entscheidungstext OGH 15.09.1998 5 Ob 201/98i

Auch; nur: Die bereicherungsrechtliche Vorschrift des § 1043 ABGB gewährt dem zur Abwehr einer gemeinsamen Gefahr sein Vermögen Aufopfernden einen Ausgleichsanspruch. (T1); Beisatz: Es muss eine Gefahrgemeinschaft vorliegen; § 1043 ABGB hat nur den verhältnismäßigen Ausgleich innerhalb einer solchen zum Gegenstand. (T2)

- 6 Ob 47/11x

Entscheidungstext OGH 16.11.2012 6 Ob 47/11x

Vgl; Beisatz: Hat die Vermögensverschiebung ihren Rechtsgrund im Gesetz oder in einem Vertragsverhältnis zwischen Verkürztem und Bereichertem, scheiden Bereicherungsansprüche aus. (T3);

Beisatz: Das zwischen den Gesellschaftern bestehende vertragliche Schuldverhältnis lässt für die Anwendung des § 1043 ABGB in der Konstellation, dass die sanierenden Gesellschafter eine Beteiligung nicht sanierender Gesellschafter an der Sanierungslast anstreben, keinen Raum. (T4) Veröff: SZ 2012/117

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0013775

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)